

ILM-KREIS

Die Landrätin



Landratsamt des ILM-Kreises · Ritterstraße 14 · 99310 Arnstadt

An alle Geflügelhalter der Ortsteile

Bechstedt-Wagd
Eischleben
Ichtershausen
Kirchheim
Rehestädt
Rockhausen
Rudisleben
Sülzenbrücken
Thörey
Werningsleben
Rockhausen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 508.42/2021/027
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Dr. Gürtler

Telefon: 03628 738 101
Telefax: 03628 738 111
E-Mail: p.enders@ilm-kreis.de

Nur für den Empfang von Mitteilungen
ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
De-Mail Hinweis auf www.ilm-kreis.de be-
achten.

Datum: 29.03.2021

Bekämpfung der Geflügelpest

Festlegung von Beobachtungsgebiet gemäß § 27 Geflügelpest-Verordnung

Das Landratsamt des ILM-Kreises (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) erlässt im übertragenen Wirkungskreis auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) iVm § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrgesetz (ThürVwVfG)

folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Dieses Beobachtungsgebiet umfasst folgende Ortsteile:

- Bechstedt-Wagd
- Eischleben
- Ichtershausen
- Kirchheim
- Rehestädt
- Rockhausen
- Rudisleben

Landratsamt des ILM-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>
Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Konto-Nr. 1810000153
BIC: HELADEF1ILK
IBAN: DE79840510101810000153

- Sülzenbrücken
 - Thörey
 - Werningsleben
 - Rockhausen
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
 3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
 4. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Am 28.03.2021 wurde von der Stadt Erfurt (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) der Ausbruch der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln in Erfurt-Schmira amtlich festgestellt.

II.

Zu Punkt 1 des Tenors:

Der Ausbruch der Geflügelpest wurde durch das Ergebnis einer durchgeführten Laboruntersuchung bei gehaltenen Vögeln nachgewiesen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung bei Hühnern und anderen Geflügelarten (z. B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Wildvögeln), die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe sowie anderen Geflügelhaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht.

Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde (hier Veterinär- und Lebensmittelsamt Erfurt) gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung um den Ausbruchsbetrieb ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.

Darüber hinaus legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung um den Sperrbezirk herum **ein Beobachtungsgebiet** fest. Die Festlegungen dienen der wirksamen Verhinderung der weiteren Verbreitung der Tierseuche. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens zehn Kilometer.

Im Gegensatz zum Sperrbezirk ragt das Beobachtungsgebiet in den Ilm-Kreis hinein. Entsprechend war die exakte Ausdehnung des Beobachtungsgebietes im Ilm-Kreis durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ilm-Kreises festzulegen.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Ilm-Kreis ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach

den Vorgaben von § 1 Absatz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Ortsteile bieten eine geeignete Struktur, um den Verlauf des Beobachtungsgebietes einfach und verständlich beschreiben zu können. Bei der Gebietsfestlegung wurde deshalb auf diese Strukturen abgestellt.

Eine Infektion weiterer Tiere kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb durch die Festlegung des Beobachtungsgebietes die Schutzmaßregeln gemäß Geflügelpestverordnung greifen (**siehe Hinweise**).

Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung.

Die in diesem Bescheid getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig und geeignet um den Zweck zu erreichen. Ein milderer Mittel steht nicht zur Verfügung.

zu Punkt 2 des Tenors:

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG vorbehalten.

Zu Punkt 3 des Tenors:

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Punkt 4 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen, oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de

mail.de oder vluea@ilm-kreis.de-mail.de. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. 2, Dezernat 22, Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza, eingelegt wird. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 1 VwGO; das bedeutet, dass Sie die Anordnungen des Bescheides auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Widerspruch oder Klage angreifen.

Nach Einlegung des Widerspruchs können Sie beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Arnstadt, 29.03.2021


Petra Enders
Landrätin



Hinweise:

Für das Beobachtungsgebiet gilt mit Feststellung des Ausbruches insbesondere Folgendes:

1. Mit der Bekanntgabe der Festlegung des Beobachtungsgebietes haben Tierhalter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl
 - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - der verendeten gehaltenen Vögelsowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
3. Unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
 - Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.
 - Schutzkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt werden
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Die vorgenannten Vorschriften sind einzuhalten, ohne, dass es einer zusätzlichen Konkretisierung durch einen Verwaltungsakt bedarf.